

## Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Leukefeld (DIE LINKE)

### Beamtenrechtliches Mäßigungsgebot und Wahlkampfaktivitäten

§ 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes, der das so genannte "Mäßigungsgebot" auch für die Beamtinnen und Beamten in Thüringen normiert, hat folgenden Wortlaut: "Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt." In der Vergangenheit sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen Landesbeamte unter Bezug auf ihre Amtsfunktion bzw. seine Verbindung zum öffentlichen Dienst und öffentlichen Stellen des Landes öffentlichkeitswirksam auch für eigene politische Belange aktiv geworden sind. So soll, wie aus einem Bericht des "Freien Wortes" vom 5. April 2012 zu entnehmen ist, ein Kandidat für die Oberbürgermeisterwahl in Suhl - der Landesbeamter ist, allerdings nicht im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Finanzministeriums - einen Lottomittelbescheid des Thüringer Finanzministeriums bei einer öffentlichen Veranstaltung übergeben haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern dürfen nach den geltenden rechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Vorgaben für den Umgang mit Lottomittelbescheiden solche Bescheide von Personen übergeben werden, die nicht im Thüringer Finanzministerium bzw. dessen Zuständigkeitsbereich tätig sind?
2. Was bedeutet bzw. beinhaltet das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot des § 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes konkret bezogen auf das Verhalten von Landesbeamten während der Kandidatur bzw. in Wahlkampfzeiten zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen?
3. Wie viele Fälle gab es nach Kenntnis der Landesregierung jeweils in den Jahren 2004 bis 2012 in Thüringen, in denen disziplinarische Schritte oder andere Maßnahmen wegen Verletzung des Mäßigungsgebots nach § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz bzw. entsprechenden Vorschriften geprüft bzw. entsprechende Verstöße mit welchen Konsequenzen festgestellt wurden?
4. Welche Möglichkeiten haben Dritte, insbesondere Mitbewerber um öffentliche Wahlämter, um einen Verstoß gegen das Mäßigungsgebot bzw. das Gebot auf Chancengleichheit prüfen bzw. feststellen zu lassen?

Leukefeld